Satzung des Vereins

Innovative Kleinwohnformen Deutschland e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein hat den Namen „Innovative Kleinwohnformen Deutschland“ und trägt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.

(2) Er hat den Sitz in Kiel aufgrund der Gegebenheit, dass der überwiegende Teil der Gründungsmitglieder im Raum Kiel und Umgebung ansässig ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag über eine, dem Verein nützliche Verlegung des Sitzes gemäß den Regelungen dieser Satzung.

(3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist, diverse innovative Kleinwohnformen in Deutschland als grundsätzlich und zudem baurechtlich anerkannte Wohnformen zu etablieren und gesetzlich zu verankern, sowie daran angelehnte Planungs- und Bauprojekte direkt zu fördern und zu unterstützen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein mittels gezielter Öffentlichkeitsarbeit, juristischer Grundlagenarbeit und Interessenvertretung auf politischer Ebene aktiv ist, sowie Möglichkeiten zur Förderung effektiver und gemeinschaftlicher Zusammenarbeit schafft und zur Verfügung stellt.

§ 3 Definition des Begriffs Kleinwohnformen

(1) Unter innovativen Kleinwohnformen verstehen sich verschiedenste Wohnkonzepte. Die innovativ, klein und in den meisten Fällen mobil sind.

(2) **Innovativ:** Alle Wohnformen, die in diesem Verein vertreten sind, zeichnen sich durch ihre besondere Fähigkeit aus, konstruktiv und kreativ mit natürlichen Ressourcen und knappem Raum umzugehen. Manche Konzepte streben größtmögliche Autarkie und Funktionalität an, wie modernste Technik, in den Bereichen Strom, Wasser, Erde, Luft. Ihnen allen ist gemein, dass sie originelle und weitgehend ökologisch verträgliche Lösungen präsentieren, um heutige Herausforderungen im Bereich Wohnen, Arbeiten und Versorgung zu bewältigen.

(3) **Klein:** Alle vertretenen Wohnformen sind verglichen mit dem Durchschnittshaushalt in Deutschland relativ klein. Dies beinhaltet in der Regel Wohnkonzepte mit ca. 50 qm Gesamtwohnfläche, jedoch bieten die meisten Kleinwohnformen kleinere bewohnbare Flächen. Als Verein ist es uns allerdings

wichtig, keine allzu strikte Grenze zu ziehen und offen zu bleiben für alle Wohnformen, die dem Leitgedanken dieses Vereins entsprechen.

(4) **Mobil:** Die geringe Größe der vertretenen Kleinwohnformen bietet meist den Vorteil, dass die Wohnformen mobil, also verschiebbar sind. In der Mehrzahl der Fälle bedeutet dies, dass die Bauten für eine längere Phase an einem Ort aufgestellt sind, der als fester Wohnort verstanden wird. Bei einem Umzug an einen anderen Wohnort in Deutschland können solche Wohnkonzepte jedoch mittransportiert werden. Die Mobilität der Wohnkonzepte wird unterschiedlich realisiert. Es gibt Häuser, die auf Stelzen stehen (d.h. ohne Räder) und als Ganzes auf einen Anhänger geladen werden können, andere, die bereits fix auf einen mobilen Anhänger gebaut sind, und wieder andere, die in gesonderten Einzelteilen transportiert werden können.

§ 4 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Uber den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ohne Einhaltung einer Frist oder Angabe von Gründen.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

(6) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

(7) Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand, der an einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder entscheidet. Im Falle gleicher Stimmenzahl wird durch die nächste Mitgliederversammlung entschieden.

(8) Werden die Mitgliedsbeiträge über den Zeitraum von zwölf Monaten nicht bezahlt, führt dies ohne Weiteres zum Ausschluss aus dem Verein.

(9) Es bestehen keine Rechtsmittel gegen einen Ausschluss-Entscheid.

§ 6 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge sowie die Zahlungsmodalitäten werden durch die Beitragsordnung festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Beitragsänderungen können nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erfolgen. Zur neuen Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Mittel

(1) Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird ausschließlich mit dem Vereinsvermögen gehaftet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens acht Personen.

(2) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Maßnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(5) Der Vorstand konstituiert sich selbst und trifft sich so oft die Geschäfte des Vereins es erfordern. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.

(6) Die interne Aufgabenverteilung trifft der gewählte Vorstand selbst und entscheidet nach dem Konsensprinzip. Ist kein Konsens zu erreichen, entscheidet eine Zweidrittel - Mehrheit.

(7) Der Vorstand hat im Wesentlichen die folgenden Aufgaben:

a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlungen.

b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Erledigung des Tagesgeschäfts nach Satzung.

c) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes.

d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverhältnissen.

e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und vorläufigen Ausschluss von Mitgliedern.

f) Öffentlichkeitsarbeit, Pressearbeit, Kontakt zu Verbänden, Behörden und Politikern.

g) Koordination zwischen Vereinsmitgliedern und Arbeitsgruppen.

(8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

(9) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmenübertragung auf andere Mitglieder ist ausgeschlossen.

(3) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn zehn Prozent der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(5) Die Tagesordnung der jährlichen, ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst mindestens:

a) Den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr,
b) Den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins,
c) Die Berichte der Kassenprüfer,
d) Die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
e) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
f) andere Vorschläge

(6) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(7) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:

g) Gebührenbefreiungen,
h) Aufgaben des Vereins,
i) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
j) Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer,
k) Mitgliedsbeiträge,
l) Satzungsänderungen,
m) Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung,
n) Auflösung des Vereins.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Kassenprüfer

(1) Es werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen neuen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Kassenprüfer überprüfen die Buchhaltung des Vereins und legen der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

§ 12 Aufwandsersatz

(1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

(3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 13 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Vereinszwecks ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine gemäß dieser Satzung beschlussfähige Mitgliederversammlung erforderlich, in der mindestens eine Fünfsechstel - Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmt. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erhaltung besonders gefährdeter Umweltreservate, Biotope sowie derer Flora und Fauna in Deutschland.

(3) Ein Rückfall des Vereinsvermögens an die Mitglieder oder Spender ist ausgeschlossen. Diese Satzungsbestimmung ist unabänderlich.

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung angenommen.

Kiel, 27. Februar 2019

Alexander Kuhn

Karin Glavel

Sven Koppelmann

Andrea Matebel

Lorent Ehlers

Christian Schmithüsen

Ole Nikolaus Klement

Marco Böttcher

Stephan Wiese

Hauke Asmussen

Regine Gerhard